



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH

(Stand: Juni 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „AEB“ genannt) finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Verkäufer und vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per Mail, Brief oder Fax) durch den Verkäufer zustande. Geht der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH eine Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Abgabe unserer Bestellung zu, so gilt die Bestellung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH als bestätigt und der Vertrag mit Abgabe der Bestellung gegenüber dem Verkäufer als zustande gekommen.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Die von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH in der Bestellung angegebene (Liefer-)Frist und angegebene weitere Termine sind verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, wenn er die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat dabei die dadurch zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers entbindet ihn nicht von seinen vertraglichen Leistungspflichten.

3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung oder die Lieferung der Ware nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Unbeschadet ihrer Rechte nach Ziffer 3.2 kann die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH im Falle des Verzugs Ersatz eines pauschalen Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises für die verspätete Lieferung der Ware oder Leistung verlangen. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis erhalten, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Ware oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Rechte nach Ziffer 3.2 und 3.3.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige Zustimmung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den Erfüllungsort, soweit nicht in der Bestellung ein anderer Ort angegeben ist.

4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe mindestens der folgenden Angaben beizufügen:

- Datum (Ausstellung und Versand),
- Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) und
- Bestellkennung (Datum und Auftragsnummer).



4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH im Annahmeverzug befindet.

4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH angegebenen Preise sind verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Sämtliche Rechnungen vom Verkäufer an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH müssen mindestens alle Bestelldaten enthalten.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart, sind ordnungsgemäße Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Verkäufer einen Skontoabzug in Höhe von 2%.

5.4 Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

5.6 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

6.4 Die Übereignung der Ware an die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1 Für die Rechte der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

7.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

7.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8. Lieferantenregress

8.1 Gesetzliche Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung)

vom Verkäufer zu verlangen, die die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ihrem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Ansprüche der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt hiervon unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mangelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

10.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH in Naumburg. Die SPITZKE MAST- UND STAHLBAU GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.